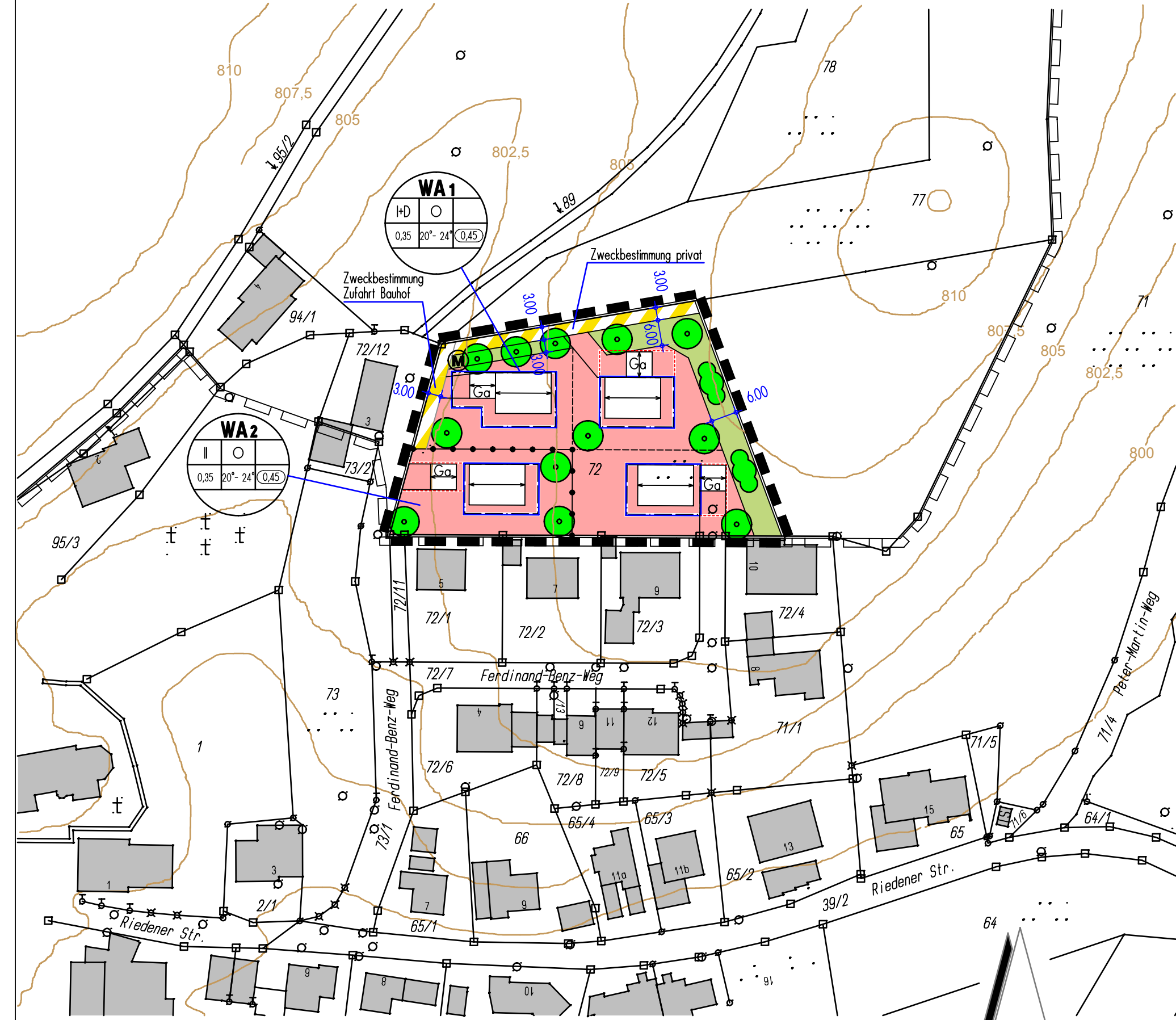
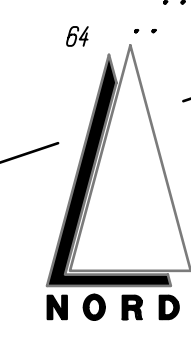


Planzeichnung zum Bebauungsplan



M 1 : 1000



Legende nach Planzeichenverordnung

- 1.) Art der baulichen Nutzung
 - WA allgemeines Wohngebiet
 - 2.) Maß der baulichen Nutzung
 - Maximale Geschosflächenzahl, GFZ
 - Maximale Grundflächenzahl, GRZ
 - Maximale Anzahl der Vollgeschosse + Dachgeschoss, wobei das Dachgeschoss ein Vollgeschos sein kann
 - Maximale Anzahl der Vollgeschosse
 - Zulässige Dachneigung von Hauptdächern
 - 3.) Bauweise, Baugrenzen
 - Offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Firstrichtung
 - 6.) Verkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - 7.) Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 - Müllsammelstandort
 - 9.) Grünflächen
 - Öffentliche Grünfläche
 - 12.) Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Anzupflanzende Bäume
 - Anzupflanzende Sträucher
 - 15.) sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 5 Enzensberg Südost
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Flurnummern
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Fläche, für die Garagennutzung festgesetzt wird
 - Bestehendes Gebäude
 - Höhenlinie

Verfahrensvermerke

1. Der Erste Bürgermeister der Stadt Füssen beschloss am 23.09.2009 die Aufstellung der zweiten Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 5 - Enzensberg Südost im Bereich nördlich Ferdinand-Benz-Weg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

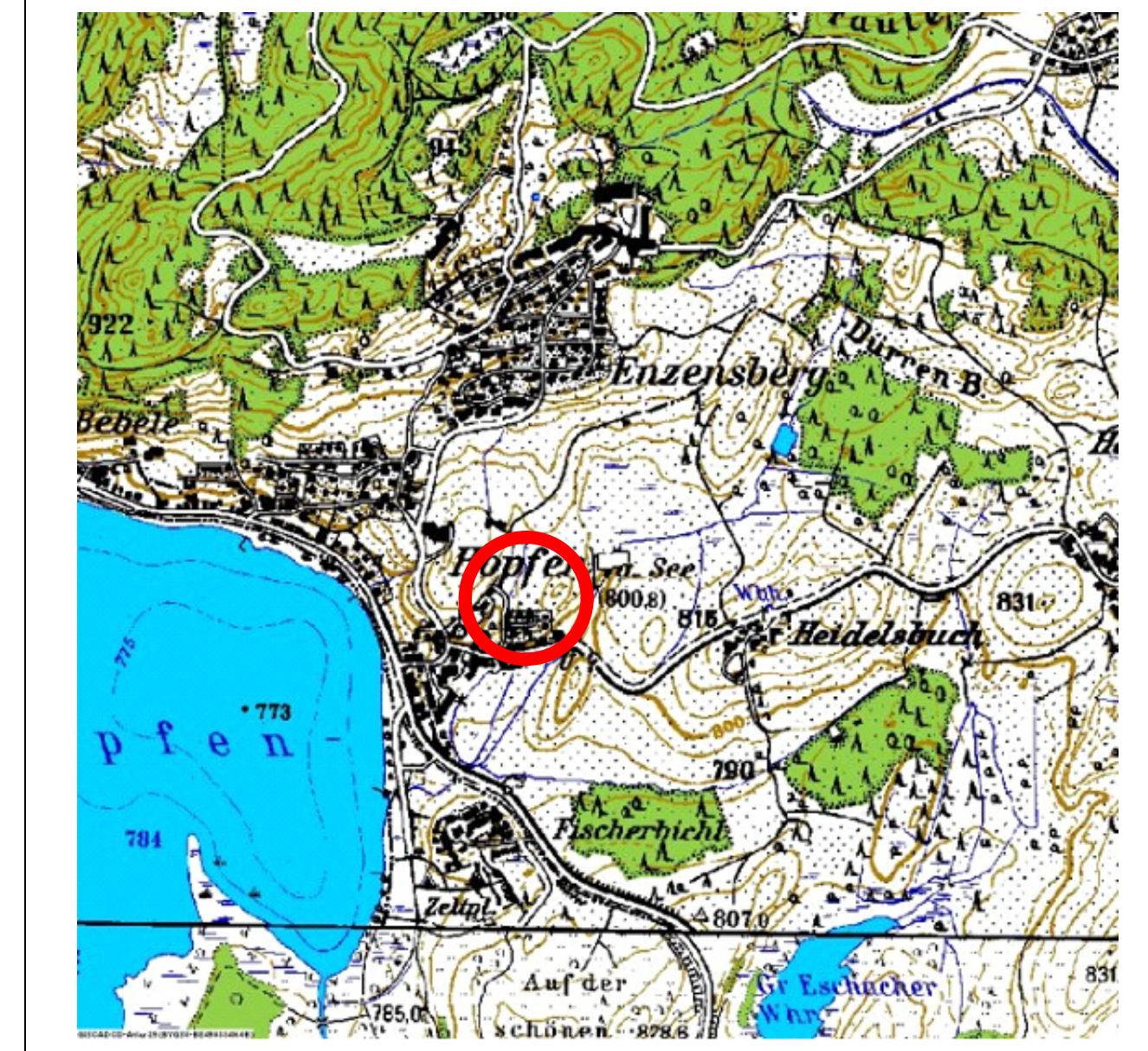
Der Erste Bürgermeister der Stadt Füssen billigte am 23.09.2009 die zweite Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Hopfen am See Nr. 5 - Enzensberg Südost bestehend aus dem zeichnerischen Teil, dem Satzungstext und der Begründung jeweils in der Fassung vom 23.09.2009 und beschloss die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Nach der Rücknahme der Berufung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof am 22.07.2009 wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg rechtskräftig und der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 03.07.2008 bestandskräftig. Damit gab es keinen gültig und wirksam gewählten Stadtrat mehr. Die Wahl des neuen Stadtrates ist am 27.09.2009. Es gilt Art. 23 Abs. 3 GLKWG, wonach bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates der Erste Bürgermeister die Geschäfte führt. Zu den vom Ersten Bürgermeister zu erledigenden Geschäften gehören grundsätzlich alle Angelegenheiten für die sonst der Stadtrat zuständig wäre.
 2. Ortsübliche Bekanntmachung am 30.10.2009 des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung.
 3. Öffentliche Auslegung in der Zeit vom 09.11.2009 bis zum 09.12.2009 und gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.
 4. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss prüfte am 02.03.2010 die Stellungnahmen aus der Beteiligung und beschloss die zweite Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Hopfen am See Nr. 5 - Enzensberg Südost als Satzung.
 5. Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
- Mit der Bekanntmachung ist die zweite Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Hopfen am See Nr. 5 - Enzensberg Südost in Kraft getreten. Sie wird im Rathaus der Stadt Füssen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- Füssen,
- Jacob, Erster Bürgermeister

Kartengrundlage:
Auszug aus der digitalen Flurkarte des Vermessungsamtes Marktoberdorf

STADT FÜSSEN

ZWEITE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES HOPFEN AM SEE NR. 5 - ENZENSBERG SÜDOST



AUSSCHNITT TOPOGRAPHISCHE KARTE **OHNE MASSSTAB**

planen und bauen

PLANZEICHNUNG

1 : 1000 **02.03.2010**

BLENDER
Ingenieurbüro GmbH
87637 SEE G
TEL. 08364/98230
FAX 08364/982318